



I Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

Rundverfügung G 6/2019

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6
30169 Hannover
Telefon/ Telefax 0511 1241-0/266
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de
Auskunft Frau Sebbin
Durchwahl 0511 3604-383
E-Mail Sylvia.Sebbin@diakonie-nds.de

Datum 16. Mai 2019
Aktenzeichen N-610-22.0/52 R 365
Vorgangs-Nr. V-N-610-22.0-2427/52
(Bitte Az. und Vorgangs-Nr. angeben)

Sondermittel der Landeskirche für besondere Projekte in der Diakonie

Im landeskirchlichen Haushalt stehen weiterhin Fördermittel für besondere diakonische Projekte zur Verfügung. Bezüglich des Förderschwerpunkts „Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze“ ist noch einmal eine Verlängerung der Projektförderung um bis zu zwei Jahre möglich.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit den im landeskirchlichen Haushalt verfügbaren Mitteln können weiterhin besondere Projekte in unterschiedlichen diakonischen Arbeitsfeldern finanziell unterstützt werden.

Die landeskirchliche Förderung besonderer Projekte konzentriert sich auf fünf Themenbereiche: „Kinder und Familien (sowie Alleinstehende)“, „Familienzentren“, „Pflege“, „Profilierung diakonischer Einrichtungen“ und „Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze“. Der letztgenannte Themenbereich ist im Jahre 2015 wegen des vielerorts bestehenden hohen Bedarfs mit aufgenommen worden. Hierfür gelten besondere Förderkriterien (s. unter II.3.) und außerdem eine spezielle zeitliche Befristung. Die Förderung bereits bestehender Projekte zu diesem Themenbereich kann bei Bedarf um zwei weitere Jahre verlängert werden.

Die Rundverfügung G 9/2017 vom 7. November 2017 wird aufgehoben und ab sofort wie folgt neu gefasst:

.../2

I. Förderbereiche/ Gegenstand der Projektförderung:

1. Kinder und Familien sowie Alleinstehende

Projekte, die modellhaft dazu beitragen, Familien nachhaltig zu helfen, finanzielle und andere Notlagen zu vermeiden oder zu beheben und eine (Wieder) -Teilhabe an Gesellschaft und Kirche zu ermöglichen, können gefördert werden. Zur Zielgruppe eines Projekts können auch Einzelpersonen gehören, deren Teilhabemöglichkeiten aufgrund ihrer Lebenssituation eingeschränkt sind. Es muss z.B. davon ausgegangen werden, dass die Problematik der Altersarmut in den nächsten Jahren an Relevanz zunehmen wird. Präventive Projekte z.B. in der Schuldnerberatung oder in der Suchtkrankenhilfe, die sich den Themenbereichen Altersarmut oder Sucht im Alter widmen, können ebenfalls finanziell unterstützt werden, sofern sie konzeptionell über das regelmäßige Angebotsspektrum der Beratungsstellen hinausgehen. Gleiches gilt für diakonische Projekte, die durch konkrete Angebote das Gemeindeleben stärken, sinn- und wertestiftend in das Gemeinwesen hineinwirken und/oder Betroffene zur Mitarbeit motivieren und konzeptionell so gestaltet sind, dass sie auf andere Projektträger übertragen werden könnten.

2. Familienzentren

In den vergangenen Jahren sind Familienzentren an vielen Orten erfolgreich errichtet worden. Sie stärken das Gemeinwesen in besonderer Weise. Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände oder Kirchenkreise sollen weiterhin die Möglichkeit erhalten, durch eine Anschubfinanzierung aus den Sondermitteln der Landeskirche Familienzentren zu schaffen und ein bedarfsorientiertes Betreuungs-, Bildungs- und Beratungsangebot für junge Familien einzurichten. Auch Projekte in bereits bestehenden Familienzentren, die sich z.B. dem Thema Armut bei Kindern und Jugendlichen zuwenden und dazu beitragen, Familien oder Alleinerziehenden nachhaltig zu helfen, können gefördert werden.

3. Pflege

Alle pflegerischen Dienste stehen schon seit Jahren vor der immer größer werdenden Herausforderung, hohe professionelle Standards einhalten und gleichzeitig eine betriebswirtschaftliche Optimierung aller Bereiche erreichen zu müssen. Ein immer deutlicher werdender Mangel an Pflegekräften erschwert die Situation zunehmend. Besondere Projekte und Ideen insbesondere auch aus dem Bereich der Kirchengemeinden, die z.B. darauf abzielen, Ehrenamtliche für Besuchsdienste für pflegebedürftige Menschen zu gewinnen, für den Umgang mit pflegebedürftigen Menschen zu schulen und den Einsatz – wenn möglich in Zusammenarbeit mit einer örtlichen Diakonie- und Sozialstation - zu koordinieren, können ebenso gefördert werden wie niederschwellige Angebote zur Förderung und Begleitung von demenziell Erkrankten und deren Angehörigen, die Einbringung der Pflegekompetenz in bestehende oder neu zu etablierende Palliativgruppen sowie die Zusammenarbeit mit Hospizgruppen.

4. Profilierung diakonischer Einrichtungen

Besondere Projekte, die die geistlich-theologische Ausrichtung einer diakonischen Einrichtung besonders fördern, diakonische Grundsatzfragen beispielhaft hervorheben, diakonisch profilierte Öffentlichkeitsarbeit nach Innen und Außen voranzubringen versuchen oder sich in besonderer Weise um die Vernetzung von Kirche und Diakonie bemühen, können gefördert werden.

Darüber hinaus können Projekte unterstützt werden, die sich mit dem Einsatz neuer digitaler Medien in Beratungsdiensten befassen.

5. Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze

Seit dem zweiten Halbjahr 2015 konnte eine Vielzahl von Projekten finanziell unterstützt werden, deren Ziel die Qualifizierung und Koordinierung der ehrenamtlich Tätigen in der Hilfe für geflüchtete Menschen ist. Zunächst war eine Projektförderung über einen Zeitraum von zwei Jahren vorgesehen (Rundverfügung G 8/2015 vom 23.06.2015). Durch die Rundverfügung G 9/2017 vom 07.11.2017 ist eine Verlängerung für bis zu zwei Jahre ermöglicht worden. Es werden nach wie vor ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Hilfe für geflüchtete Menschen benötigt, um eine verlässliche Begleitung vielfältiger Aktivitäten zu ermöglichen, die für eine dauerhafte Integration unternommen werden müssen: Sprachkenntnisse vertiefen, finanzielle Angelegenheiten regeln, Begleitung bei Behördengängen, beim Ausfüllen von Formularen, bei der Wohnungssuche, der Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Familienzusammenführung und vieles mehr. Neben der praktischen Hilfe sind auch die seelische Unterstützung und die gesellschaftliche Akzeptanz wichtige Faktoren. Die Koordinationskräfte werden auch durch die Vertreter unterschiedlicher Organisationen und Behörden als Experten in Fragen des Hilfebedarfs und des ehrenamtlichen Engagements genutzt. Projekte, die sich der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender und der Koordination ihrer Einsätze widmen, sollen deshalb über einen Zeitraum von bis zu weiteren zwei Jahren unterstützt werden können. Die hierfür geltenden Förderkriterien werden in Abschnitt II. 3.) beschrieben.

II. Fördervoraussetzungen:

1. Allgemeine Fördervoraussetzungen für alle Förderbereiche:

- a) Antragsberechtigt sind kirchliche Körperschaften im Bereich der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sowie Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V. (DWiN), die der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers zugeordnet sind und deren Projekt im Gebiet der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers durchgeführt wird.
- b) Gefördert werden Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte.
- c) Bauinvestitionen und größere Anschaffungen können nicht gefördert werden.
- d) Verwaltungs- und Regiekosten werden bis zu einer angemessenen Obergrenze berücksichtigt.

- e) Anträge können fortlaufend gestellt werden. Sie sind zu richten an das Diakonische Werk evangelischer Kirchen in Niedersachsen e. V., Ehardtstraße 3 A, 30159 Hannover.
- f) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Das DWiN entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Da nur in begrenztem Umfang Fördermittel zur Verfügung stehen, sind zunächst alle anderen Mitfinanzierungsmöglichkeiten durch Dritte auszuschöpfen.
- g) Dem Antrag ist eine Konzeption beizufügen, in der der Bedarf nach Durchführung des Projekts, die Projektziele sowie die Maßnahmen beschrieben werden, durch die diese Ziele erreicht werden sollen.
Darüber hinaus ist die vorgesehene Projektlaufzeit anzugeben und die Person zu benennen, die stellvertretend für den Projektträger für die Begleitung und Evaluation des Projekts verantwortlich ist. Jährliche Zwischenziele und sogenannte Gelingensfaktoren sollten benannt werden. Sofern ein Bedarf erkennbar ist, der über die mögliche Förderdauer hinausgeht, sollte die Konzeption Ausführungen darüber enthalten, wie das Projekt nach Ablauf des Förderzeitraums weitergeführt und finanziert werden kann (Nachhaltigkeit). Eine Übersicht über den Inhalt einer Projektbeschreibung ist auch der Anlage 1 zu dieser Rundverfügung zu entnehmen.
- h) Den Anträgen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan beizufügen, aus dem die jährlich erwarteten Einnahmen bzw. Erträge und Ausgaben bzw. Aufwendungen (getrennt nach Personal- und Sachkosten sowie Kostenarten) ersichtlich sind (vgl. Anlage 2 zu dieser Rundverfügung).
- i) Über die Verwendung der Mittel ist jährlich ein Verwendungsnachweis zu führen. Der Projektträger legt dem DWiN jährlich Berichte über den Verlauf des Projekts und die gewonnenen Erfahrungen und nach Abschluss des Förderzeitraums einen zusammenfassenden Abschlussbericht vor. Darin sollten Aussagen über das erreichte Ziel, Einschätzungen und Prognosen zur Weiterführung des Projekts und mögliche Verbesserungsvorschläge für Nachahmer enthalten sein.
- j) Die Projekte werden durch eine besondere Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht. Der Projektträger verpflichtet die Projektmitarbeiter und -mitarbeiterinnen, die Erfahrungen und das Wissen über das Projekt an andere zu verbreiten (z. B. durch Fortbildungen, Workshops u. ä.). Auf diese Weise sollen Multiplikatoren für so genannte Best-Practice-Modelle gewonnen werden.
- k) Der Projektträger erklärt sich damit einverstanden, dass sein Projekt auf der Homepage des DWiN als Best-Practice-Modell vorgestellt wird und ist bereit, das hierfür notwendige Datenmaterial zu erarbeiten und zu übermitteln. Die Entscheidung darüber, welche Projekte als Best-Practice-Beispiele veröffentlicht werden, trifft das DWiN. Wir bitten zu beachten, dass Fotos nur veröffentlicht werden können, wenn sich die abgebildeten Personen (bzw. bei Kindern: die Erziehungsberechtigten) schriftlich damit einverstanden erklären.

2. Spezielle Förderkriterien für die Förderbereiche 1. bis 4. (Kinder und Familien sowie Alleinstehende, Familienzentren, Pflege und Profilierung diakonischer Einrichtungen):

- a) Die Personal- und/ oder Sachkosten für besondere diakonische Projekte in den Förderbereichen 1. bis 4. können grundsätzlich mit bis zu 20.000,00 € pro Jahr gefördert werden. Die Projektförderung soll nicht länger als drei Jahre gewährt werden.
- b) Eine Vollfinanzierung der Projektkosten aus den Sondermitteln der Landeskirche ist nicht möglich. Bei der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung muss ein angemessener Eigen- und/ oder Drittmittelanteil vorgesehen werden.

3. Zusätzliche Fördervoraussetzungen für den Förderbereich 5.: Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit sowie Koordinierung ihrer Einsätze

Die unter II.1. genannten allgemeinen Förderkriterien gelten auch für die Projekte zum Förderbereich 5 „Qualifizierung ehrenamtlich Mitarbeitender in der Flüchtlingssozialarbeit“. Zusätzlich ist zu beachten:

- a) Soweit ein örtlicher Bedarf besteht, können Sondermittel zur Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten für eine zusätzlich einzurichtende Stelle für einen staatlich anerkannten Sozialpädagogen bzw. eine staatlich anerkannte Sozialpädagogin (oder vergleichbare berufliche Qualifikation) bereitgestellt werden. Eine Projektförderung ist mit bis zu 15.000 € jährlich möglich, sofern
 - der Stellenumfang der neu einzurichtenden Stelle mindestens 50 v. H. der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit umfasst und
 - mindestens 50 % der erwarteten Personalkosten aus Eigen- oder Drittmitteln finanziert werden können.
- b) Die Projektförderung bzw. Verlängerung einer bereits zugesagten Projektförderung soll nicht länger als zwei Jahre gewährt werden.
- c) Der Stelleninhaber bzw. die Stelleninhaberin sollte über vertiefte Kenntnisse über Fragen im Zusammenhang mit der angestrebten Integration verfügen („Experte bzw. Expertin für Integrationsfragen“). Er oder sie sollte insbesondere folgende Arbeitsschwerpunkte wahrnehmen:
 - Abstimmung der Bedarfe,
 - Koordinierung der Einsätze der ehrenamtlich Tätigen,
 - Gewinnung neuer ehrenamtlich Mitarbeitender bei Bedarf,
 - Beratung und Begleitung sowie Schulung der ehrenamtlich Mitarbeitenden u. a. um die notwendigen Kenntnisse für die Zusammenarbeit mit den geflüchteten Menschen zu vermitteln,
 - Vermittlung notwendiger Fortbildungsmaßnahmen für die ehrenamtlich Mitarbeitenden,

- Übernahme der Schnittstellenfunktion zwischen ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen (um z. B. Bedarfe abzustimmen und Interessen zu vermitteln),
- Wahrnehmung der Schnittstellenfunktion in der Zusammenarbeit mit anderen lokalen Trägern und Verantwortlichen und Förderung der Zusammenarbeit mit diesen,
- Teilnahme an den zentralen Treffen der Ehrenamtskoordinatoren und Ehrenamtskoordinatorinnen auf landeskirchlicher Ebene sowie Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die Arbeit.

Der Projektträger sollte die wahrzunehmenden Aufgaben in der Dienstanweisung für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin festlegen.

Die als Anlagen 1 und 2 beigefügten Vordrucke für die Projektbeschreibung und den Kosten- und Finanzierungsplan können als Orientierung für die Erstellung der Antragsunterlagen verwendet werden.

Für Rückfragen oder Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Unabhängig von der Projektförderung aus den Sondermitteln der Landeskirche bestehen weitere Möglichkeiten, die Hilfe für geflüchtete Menschen aus landeskirchlichen Mitteln finanziell zu unterstützen. Wir beziehen uns insoweit auf den Inhalt unserer Rundverfügungen G 4/2015 (Förderung von Projekten zur Arbeit mit geflüchteten Menschen) und G 15/2015 (Förderung von Beratungsstellen für geflüchtete Menschen). Für Anträge auf Förderung von Projekten für geflüchtete Menschen (G 4/ 2015) ist seit dem 01.03.2019 Frau Huschka im DWiN zuständig (E-Mail: maren.huschka@diakonie-nds.de; Tel.: 0511/3604-176). Darüber hinaus verwalten auch die Kirchenkreise Mittel für geflüchtete Menschen, die ihnen durch Erhöhung des Allgemeinen Zuweisungsvolumens zur Verfügung gestellt worden sind (vgl. Rundverfügung K 2/ 2019 vom 02.04.2019).

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Springer)

Anlagen

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände
Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und
Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände
durch die Kirchenkreisvorstände
(mit Abdrucken für diese und die Diakonischen Werke der Kirchenkreise,
die Vorstände der Kirchenkreisverbände,
die Kirchenkreisämter bzw. Kirchenämter)
Landessuperintendenturen
Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstelle)
Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen